



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/16/024			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 16.03.2016 Verfasser: Herr Granzow			
B-Plan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" - Abwägung						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	21.04.2016	Stadtentwicklungsausschuss				
N	03.05.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	18.05.2016	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Rechtliche Grundlage:

§ 1 Absatz 7 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Abwägungsdokumentation für den Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Abwägung

Stadt Burg Stargard

B-Plan Nr. 18 – „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen von:

1. Landesamt für Denkmalpflege M-V
2. Katholische Kirchengemeinde
3. Kirchenkreisverwaltung
4. Bergamt Stralsund
5. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
6. Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft
7. Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Strelitz
8. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
9. Flughafen Neubrandenburg – Trollenhagen
10. NABU M-V
11. BUND e.V.
12. Deutscher Wetterdienst

Stellungnahme von

Prüfung

14. Dez. 2015
BS

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung - Helmut-Just-Str. 4 - 17036 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard
Bau- und Ordnungsamt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter: Herr Sasse
Telefon: (0395) 777 551-107
e-mail: manfred.sasse@
afirms.mv-regierung.de
Mein Zeichen: AFRL MS D1
ROK-Reg.-Nr.: 4_027/15
Datum: 10.12.2015

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Landes-UVP-Rechts und anderer Gesetze vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323) sowie Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V vom 06.05.1996 (Amtsblatt M-V Nr. 23/1996)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 13.07.2005 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Beschluss der Stadtvertretung Burg Stargard vom 14.10.2015 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“
- Übersichtsplan zum Vorhabenstandort
- Erläuterung der Planungsabsichten

1. Planungsinhalt:

Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der Bahnstrecke Neustrelitz-Neubrandenburg in Nähe der Ortslage Cammin.

Hausanschrift:
Helmut-Just-Str. 4
17036 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 777 551-100
Telefax: (0395) 777 551-101
e-mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de

Stellungnahme von

Prüfung

2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Relevanz:

Entsprechend Programmsatz 6.5(6) des RREP MS sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. (Ziel der Raumordnung)

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß der Karte 1:100.000 des RREP MS überlagert das Vorhaben Teilflächen eines Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege (Programmsatz 5.1(5) RREP MS). Diese Flächen sind gemäß Programmsatz 5.1(7) RREP MS gleichermaßen als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung festgelegt.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Im Einzelnen ist vorgesehen, auf einer Fläche von ca. 12,5 ha südwestlich der Ortslage Cammin entlang der Bahnstrecke Neustrelitz-Neubrandenburg eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in Rammfostenbauweise zu errichten. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Unter Bezug auf die unter Pkt. 2.1 aufgeführten raumordnerischen Erfordernisse ist festzustellen, dass es sich bei der Vorhabenfläche um keine vorgentuzte Fläche gemäß Programmsatz 6.5(6) handelt. Allerdings soll die Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer bandartigen Struktur in einer Länge von ca. 1.200 m im unmittelbaren Randbereich zur Gleisanlage und damit zu einem bereits technisch überformten Gebiet errichtet werden. Dadurch wird auch das Landschaftsbild nur verhältnismäßig gering beeinträchtigt.

Es ist weiterhin festzustellen, dass die im o. g. Programmsatz als Ziel der Raumordnung aufgeführten Ausschlussgebiete für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Wie bereits ausgeführt, befinden sich Teile des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bauungsplanes in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege als auch in einem Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung (Programmsätze 5.1(5) und 5.1(7) RREP MS i.V.m.d. Karte 1:100.000).

In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Desweiteren sollen Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft schwerpunktmäßig in den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung umgesetzt werden.

Im Ergebnis der raumordnerischen Bewertung wurde festgestellt, dass das Vorhaben grundsätzlich zulässig ist, da es in einem bereits technisch überformten Gebiet errichtet werden soll und kein Ausschlussgebiet betroffen ist.

Da sich Teile des Geltungsbereiches in einem Vorbehaltsgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“ als auch in einem Vorbehaltsgebiet „Kompensation und Entwicklung“ befinden, ist der Funktion von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Hinweise werden entsprechend beachtet und es wird sichergestellt, dass die Schutz- und Erhaltungsziele der Vorbehaltsgebiete nicht beeinträchtigt werden. Der Nachweis der Raumverträglichkeit ist Bestandteil der Umweltprüfung.

Stellungnahme von

Prüfung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte

3

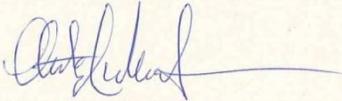
Die Vorbehaltsfunktion Naturschutz und Landschaftspflege wird hierbei maßgeblich durch das Vorkommen von Moorflächen mit besonderem und vorrangigem Sanierungsbedarf bestimmt. Die Raumverträglichkeit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist daher gegeben, wenn gesichert werden kann, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des Vorbehaltsgebietes nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind entsprechende Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Hinsichtlich der Belange des Tourismus und der Forstwirtschaft ist von keinen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszugehen.

Mit dem Vorhaben ist zwar ein zeitweiliger Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen verbunden, jedoch kann dieser durch die Bündelung mit der Bahntrasse minimiert werden.

3. Schlussbestimmung:

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard entspricht dann den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ausreichende Berücksichtigung finden.



Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich:

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung
- Ministerium für Energie, Infrastruktur u. Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Referat 410

Stellungnahme von

Prüfung

01 Landesamt für iGesundheit u. Soziales MV – Abt. 5 – Arbeitsschutz u. techn. Sicherheit

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5
- Arbeitsschutz und technische Sicherheit -
Neubrandenburg**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

bearbeitet von: Frau Jungstand
Telefon: (0395) 380 - 59652
E-Mail: Karin.Jungstand
@lagus.mv-regierung.de

Az: LAGuS5010-1-10519-23-2016

Neubrandenburg, 29.03.2016



**Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung
Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“
der Stadt Burg Stargard, OT Cammin, vom 16.03.16**

Ihr Schreiben vom 17.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, bestehen keine Bedenken und Hinweise zum eingereichten Entwurf des Bebauungsplans, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Entwurf nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jungstand

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg
Postfach 11 02 51 17042 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 380 - 59607
Telefax: (0395) 380 - 59730
E-Mail: poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Keine Bedenken und Hinweise

Stellungnahme von

Prüfung

02
Telekom



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Büro für Architektur
und Bauleitplanung
Schatterau 17

23966 Wismar

REFERENZEN Ihr Schreiben vom 17.03.2016
ANSPRECHPARTNER 0105-2016, PTI 23, PPB 7, Marie Hundt
TELEFONNUMMER +49 30 8353 78255; Fax: +49 391 5801 22410
DATUM 31.03.2016
BETRIFFT Aufstellung Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Kabelschutzanweisung

Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Raddebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: 01059 Dresden
Telefon: +49 351 474 0 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto. Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 514645262

123.456.789.010

Keine Bedenken, keine Telekommunikationslinien im Plangebiet vorhanden.

Die Kabelschutzanweisung wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen und als Anlage der Begründung beigelegt.

Stellungnahme von

Prüfung

02
Telekom



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 31.03.2016
EMPFÄNGER Büro für Architektur und Bauleitplanung
SEITE 2

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

S. Ollinger

i.A. 
M. Hundt

Anlagen
1 Kabelschutzanweisung
1 Übersichtsplan



E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Büro für Architektur und
Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar



E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Müritz-Oderhaff
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow
www.e-dis.de

Postanschrift
Altentreptow
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow

T 03961 2291-3060
F 03961 2291-3030
irina.laubner
@e-dis.de

Altentreptow, 4. April 2016

**Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt
Burg Stargard - Frühzeitige TÖB-Beteiligung
Bestandsplan-Auskunft-Nr.: Alt 0283/2016**

Unser Zeichen NR-M-M

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17.03.2016.

Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG. Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Bau-
feld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestands-
plan-Auskunft erforderlich.

Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren
vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschluss-
zusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachab-
teilung der E.DIS AG im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

Ingo Krüger

Irina Laubner

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 061/100/00039
Ust.Id. DE 812/729/567
Glaubiger-Id. DE97ZZ00000121510

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33110

Keine Einwände, keine Anlagen der e.dis AG im Plangebiet vorhanden.

Alle mit der Einspeisegenehmigung verbundenen Regelungen erfolgen zwischen dem
Vorhabenträger und der e.dis im gesonderten Verfahren.

Stellungnahme von

Prüfung

04
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Von: Urbanek, Jens (neu.sw) [mailto:Jens.UrbaneK@neu-sw.de]
Gesendet: Montag, 4. April 2016 07:45
An: 'Claus Müller'
Betreff: AW: Aufstellung B- Plan Nr. 18 " SO Photovoltaik Cammin " der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrter Herr Müller,

wie abgestimmt erhalten Sie vorab zur Stellungnahme die Information zu den Bestandsanlagen im B-Plangebiet.

Nach Prüfung der Unterlagen befinden sich keine dokumentierten Bestände in dem von Ihnen genannten Gebiet. Weitere Belange werden mit der Stellungnahme bearbeitet.

Freundliche Grüße

i.A. Jens Urbanek
neu.sw Netzbetrieb/Technischer Service

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Jens.UrbaneK@neu-sw.de

Tel.: 0395 3500-167
Fax: 0395 3500-259

Registergericht: Amtsgericht Neubrandenburg, HRB-1194
Ust-IdNr. DE137270540
Geschäftsführer: Holger Hanson, Ingo Meyer
Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Diana Kuhk

www.neu-sw.de

*** neu.sw ist TOP-Ausbildungsbetrieb 2015 ***

Die Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern verlieh den Titel an Unternehmen, die durch vorbildliche Ausbildung einen herausragenden Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten.

VORABINFORMATION ZU BESTANDSANLAGEN:

Im Plangebiet befinden sich keine dokumentierten Bestände.

Die weiteren Belange werden nach Eingang der abschließenden Stellungnahme geprüft und berücksichtigt.



Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg - 17019 Neubrandenburg - Postfach 10 11 33

Abt.-Zeichen: **Wirtschaftsförderung**
Ansprechpartner: **Herr Hafemeister**
Telefon: **0395 – 5593 131**
Fax: **0395 – 5593 169**
E-Mail: **hafemeister.jens@hwk-omv.de**
Datum: **04.04.2016**

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar



Vorentwurf Bebauungsplan Nr.18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard, OT Cammin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.03.2016 ist die Handwerkskammer gemäß § 4 Absatz 1 BauGB über den Vorentwurf Bebauungsplan Nr.18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard, OT Cammin informiert und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten worden.

Wir teilen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Jens Hafemeister
Technischer Betriebsberater

Hauptverwaltungssitz Rostock:
Schweizer Landstraße 8, 18055 Rostock
Telefon: 0381 4549-0
Telefax: 0381 4549-139
Bankverbindung:
Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG
BLZ 130 900 00, Kto. 10 84 127
IBAN DE81 1 309 0000 0001 0841 27
BIC GENODEF33HAN
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg:
Friedrich-Ergels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5593-0
Telefax: 0395 5593-169
Bankverbindung:
Raiba Sierpeltze eG
BLZ 150 916 18, Kto. 1 699 422
IBAN DE37 1 506 1618 0001 5694 22
BIC GENODEF1WRN
E-Mail: info@hwk-omv.de
Internet: http://www.hwk-omv.de

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

keine Einwände

Stellungnahme von

Prüfung

06
GDMcom

Im Auftrag der



Im Auftrag der



GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Büro für Architektur und
Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar



Ansprechpartner:
Dirk Stauber

Tel.: (0341) 3504-462
Fax: (0341) 3504-100
leitungsanskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: 17.03.2016
UNSER ZEICHEN: GEN / ST
05096/16/00

29.03.2016

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard OT Cammin
Unsere Registriernummer: 05096/16/00

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung

Dirk Stauber
Sachbearbeiter
Auskunft/Genehmigung

Keine Einwände – es werden keine vorhandenen Anlagen und Planungen der ONTRAS und der VGS berührt

Die Auflage zur erneuten Beteiligung bei Plangebietsänderung wird beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung

07
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaels-Str. 5-11 • 10115 Berlin

Stadt Burg Stargard

Über: Büro für Architektur und Bauleitplanung
Herr Müller
Schatterau 17
23966 Wismar



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
DB Immobilien, Caroline-Michaels-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

☉ S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
☐ U6 bis Naturkundemuseum
☞ M8

Sylvia Mangold
Telefon 030-29757360
Telefax 030-29757245
sylvia.mangold@deutschebahn.com
Zeichen FS.R-O-L(A) Ma
TÖB-BLN-15-4966

04.04.2016

**Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 17.03.2016 wurden wir gebeten, zum o.g. Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.

Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.

Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen.

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Die eingereichten Planungsunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen und aus Sicht der DB AG, bezüglich der von ihr zu vertretenden Belange, geprüft.

Zum Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" gibt es aus Sicht der Deutschen Bahn AG *grundsätzlich keine Einwände*, sofern die nachfolgenden Hinweise und Forderungen der DB AG berücksichtigt werden.

Keine grundsätzlichen Einwände

Die Hinweise und Forderungen der DB AG werden berücksichtigt.
Die allgemeinen Hinweise zu den infrastrukturellen Belangen werden in die Begründung aufgenommen.

Deutsche Bahn AG
Stiz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
US-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Polalla
Ulrich Weber



2/4

Infrastrukturelle Belange

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Camin stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass sich gemäß der planerischen Darstellung der Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes nordwestlich der Bahnstrecke: (6088) Bln. Gesundbrunnen - Neubrandenburg - Stralsund im Bereich von km: 116,0 bis km: 117,3 bahnlinks befindet.

Der planerischen Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Camin ist zu entnehmen, dass es innerhalb des Plangebietes keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme von bahneigenen Grundstücken gibt.

Gemäß Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGBl. I S 2378) Artikel 1 §2- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.

Die Abstandsflächen sind gemäß § 6 der LBauO M-V einzuhalten. Eine Übernahme von Bau-lasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Abschluss jeglicher Ansprüche.

Die Bahnstrecke: (6088) Bln. Gesundbrunnen - Neubrandenburg - Stralsund verläuft in Nachbarschaft des Verfahrensgebiets. Daraus resultierende Schäden oder Belästigungen (Risse, Erschütterungen, Lärm etc....) können der Deutschen Bahn AG nicht zu Lasten gelegt werden. Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.

Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung. Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen. Dies gilt u.a. auch für die Lagerung von Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten oder Betreiben von baulichen Anlagen.

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass zu keiner Zeit die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes von den Vorhaben des Planverfahrens und allen dazu gehörenden Zusammenhangsmaßnahmen gefährdet werden darf.

Stellungnahme von

Prüfung

07
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



3/4

Die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten.

Dazu ist zwischen Gleismitte und einer Bebauung ein Abstand von mindestens 6,50m freizuhalten.

Sollten Bepflanzungen an der Grenze zur Bahnanlage vorgenommen werden, so ist darauf zu achten, dass die Sicht auf die Strecke und Signale nicht eingeschränkt wird.

Von den Modulen der geplanten Photovoltaikanlage dürfen keine Blendwirkungen und Spiegelungseffekte mit Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs ausgehen.

Negative Auswirkungen auf den betriebssicheren Zustand der Bahnanlagen sind zu vermeiden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass durch das geplante Vorhaben für die Betroffenheit der DB AG die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG zu beachten sind, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten“ sowie Ril 819.0201 „Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundsätze“.

Die Stadt Burg Stargard wird gebeten der DB AG, geeigneter *Unterlagen*, die Aussagen zur *Blendwirkung* der geplanten Photovoltaikanlage treffen *vorzulegen*. Dabei muss die Frage beantwortet werden, ob durch die errichtete Photovoltaikanlage die Triebfahrzeugführer der verkehrenden Züge geblendet werden.“

Auf Grund des Bebauungsplans Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Camin darf kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Bahnanlagen gelangen. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf DB-Gelände oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen.

Vorhandene Bahnentwässerungssysteme der DB AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten“ wieder erneuert werden.

Weiterhin ist durch die Errichtung der Photovoltaikanlage eine Beeinflussung des Betriebsfunknetzes der DB AG sowie der vorhandenen sicherungstechnischen Anlagen an den Eisenbahnstrecke: (6088) Bln. Gesundbrunnen – Neubrandenburg - Stralsund auszuschließen.

Hinweisen möchten wir darauf, dass Bauvorhaben, die die Standsicherheit von Bahnanlagen bzw. die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden können, vor Baubeginn die eisenbahntechnische Stellungnahme/Genehmigung des Eisenbahn Bundesamtes (EBA) Bonn, Außenstelle Berlin benötigen.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG *nicht* durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig – ca. 6 Wochen vor Baubeginn – eine entsprechende Anfrage an die DB Netz AG zu richten. Ggf. sind im Baubereich, vor Baubeginn, entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.

Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend die folgende Stelle zu informieren: DB Kommunikationstechnik GmbH, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11, 10115 Berlin, Tel.: (030) 297-56031, Fax: (030) 297-56024.

Dem Hinweis entsprechend wurde zur Beurteilung einer eventuellen Gefährdungssituation für den Bahnverkehr ein Blendgutachten erstellt.

Mit dem Gutachten soll der Nachweis erbracht werden, dass von den Modulen der geplanten PV-Anlage keine Blendwirkungen und Spiegelungseffekte ausgehen, die den Eisenbahnverkehr beeinträchtigen.

Stellungnahme von

Prüfung

07
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



4/4

Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zur Errichtung des „Solarparks Cammin“ im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (6088) Bln. Gesundbrunnen - Neubrandenburg - Stralsund.

Wir bitten daher, uns am Baugenehmigungsverfahren zur Bebauung des „Sondergebiets Photovoltaik Cammin“ zu beteiligen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen dass, diese Stellungnahme *nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände* gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.

Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplänen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit bahntypischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichten an die:

DB AG, DB Immobilien
Region Ost
Liegenchaftsmanagement
Caroline Michaelis - Straße 5 - 11
10115 Berlin in mind. 5-facher Ausfertigung gestellt werden.

Sollten Ihrerseits weitere Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG


i. V. Wiesner


i. A. Mangold

Das Eisenbahnbundesamt wird mit der Entwurfsfassung am Planverfahren beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung

08
IHK Neubrandenburg



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner, Kraft und Müller
Herrn Dipl.-Ing. C. Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Ihr Ansprechpartner
Martens Belling

E-Mail
martens.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213
Fax
0395 5597-513



5. April 2016

Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard, OT Cammin

Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. März 2016, mit dem Sie um Stellungnahme zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marten Belling

Keine Anmerkungen oder Hinweise



Stellungnahme von

Prüfung

09
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de
[mailto:koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de]

Gesendet: Montag, 4. April 2016 17:13

An: c.mueller@bab-wismar.de

Betreff: Stellungnahme S00193278, Stadt Burg Stargard, OT Cammin,
Aufstellung Bebauungsplna Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin"

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung - Herr Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00193278
E-Mail: PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de
Datum: 04.04.2016
Stadt Burg Stargard, OT Cammin, Aufstellung Bebauungsplna Nr. 18
"Sondergebiet Photovoltaik Cammin"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.03.2016.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Keine Einwände – keine Anlagen im Plangebiet vorhanden und geplant

Stellungnahme von

Prüfung

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 17.03.2016
Bearbeiter: Frau Kathrin Fleisch
Az.: LUNG_S16129-510

Tel.: 03843 777-117
Fax: 03843 777-9117
E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de
Datum: 29.06.2016

3

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: B-Plan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Gemeinde Groß Godems

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

In der Begründung zum B-Plan werden nur allgemeine Aussagen zum Reflexionsverhalten der Solarmodule getroffen.

Auswirkungen der Reflexionen auf die südöstlich an das Plangebiet angrenzende Bahntrasse Blankensee – Burg Stargard werden nicht geprüft.

Eine eventuelle Gefährdungssituation für den Bahnverkehr kann nach den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Das LUNG regt hiermit an, sofern noch nicht geschehen, das Eisenbahn-Bundesamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes sowie als Überwachungsbehörde für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die einer Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen, über das Vorhaben zu informieren und eine Stellungnahme einzuholen.

Anbei die Kontaktdaten:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Kontakt Schwerin
Telefon: 0385-7452-0, Fax: 0385-7452-149
E-Mail: poststelle@eba.bund.de

Hinweis:

Ggf. sind bei der Ermittlung und Minderung der Blendwirkung von Solarmodulen die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Beschluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere der Anhang 2 (Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen) zu beachten.

Die Unterlagen sind im Internet unter folgendem Link einsehbar: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_dokumente_phy_faktoren.htm.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Strahlenschutz, Radioaktivitätsmessstelle
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
16430 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-067

Hausanschrift:
Bezirkszentrale Hiddensee
An der Mühle 4
17493 Gribowitz-Eitzna
Telefon: 03834 88706-10
Telefax: 03843 777-8289
E-Mail: bezirkszentrale@lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Büro für Architektur
Blücher Chaussee 13
16408 Stornow
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe,
Wasserentnahmeschutz
Pantelshör Weg 1
19091 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

Die Anregung wurde berücksichtigt in dem die Deutsche Bahn AG über das Vorhaben informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Die Hinweise und Anregungen der DB AG werden berücksichtigt und zur Beurteilung einer eventuellen Gefährdungssituation für den Bahnverkehr wurde ein Blendgutachten erstellt. Mit dem Gutachten soll der Nachweis erbracht werden, dass von den Modulen der geplanten PV-Anlage keine Blendwirkungen und Spiegelungseffekte ausgehen, die den Eisenbahnverkehr beeinträchtigen.

Das Eisenbahnbundesamt wird mit der Entwurfsfassung am Planverfahren beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung

12

Landesamt für innere Verwaltung- Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

bab Büro f. Architektur u.
Bauleitplanung
Schatterau 17
D-23966 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201600291

Schwerin, den 22.03.2016

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.18 Sondergebiet Photovoltaik Cammin

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte.

Der Landkreis ist am Planverfahren beteiligt.

Vermittlung: (0385) 588 56668
Telefax: (0385) 588482550398
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo., Do: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Datenverbindung: Deutsche Bundesbank
Filiale Rostock
IBAN: DE29 1303 0000 0013 001361
BIC: MARKDEF1330

**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat**



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard
Mühlenstr. 30

17094 Burg Stargard

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung
Auskunft erteilt
Klaus Wagner
Zimmer Vorwahl Durchwahl
3.31 0395 57087-2449
Zentrale
0395 057087 0 Fax
E-Mail 0395 57087 65965
klaus.wagner@lk-seenplatte.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Datum
17.03.2016 1141/2016-501 07. April 2016

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" beschlossen.

Die Stadt Burg Stargard führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard OT Cammin wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: 17.12.2015) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Stadt Burg Stargard beabsichtigt, Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Regionalstandort Waren (Müritz) Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz) Telefon: 0395 057087 0	Bankverbindung: IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLADE 21 WRN	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin Telefon: 03998 4340	Regionalstandort Neustrelitz Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz Telefon: 03981 4810	Regionalstandort Neubrandenburg Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 57087 0
---	---	---	--	--

Die Hinweise zum Aufstellungsverfahren und zur Verfahrensführung werden beachtet.

Seite 2 des Schreibens vom 07. April 2016

Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard beabsichtigt die Stadt Burg Stargard hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 15 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Der Anzeigerlass bestimmt dazu, dass gem. *Nr. 2.1.1 Anzeigepflichtige Pläne* die Gemeinden die Absicht, eine Bauleitplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen, nach § 21 LPiG M-V auf dem Dienstweg über den Landkreis dem örtlich zuständigen Amt für Raumordnung und Landesplanung mitteilt.

Soweit zwischenzeitlich nicht bereits erfolgt, ist dieser Schritt noch nachzuholen.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik“ soll als sog. vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, da für den Ortsteil Cammin der Stadt Burg Stargard bisher keinen Flächennutzungsplan aufgestellt hat.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebe ich die nachfolgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB ab.

1. Naturschutz / Landschaftspflege

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard werden folgende naturschutzrechtliche Bestimmungen berührt:

- § 1a BauGB i.V.m. §§ 14 bis 18 BNatSchG - Eingriffsregelung,
- § 18 NatSchAG M-V – *gesetzlich geschützte Bäume*,
- § 20 NatSchAG M-V – *gesetzlich geschützte Biotope*
- § 44 BNatSchG – Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Folgende naturschutzfachliche und –rechtliche Anregungen und Bedenken sind bzw. sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, damit die o. g. naturschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden können.

1. Aus Sicht des Artenschutzes und gemäß des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist im Rahmen der Erarbeitung der Satzung über den B-Plan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Cammin“ der Gemeinde Cammin eine planerische Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) zu erarbeiten.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte wurde bereits am Planverfahren beteiligt und hat mit landesplanerischer Stellungnahme vom 10.12.2015 bestätigt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die gegebenen Hinweise hinsichtlich der Belange von Natur- und Landschaftspflege werden berücksichtigt.

Die Hinweise werden im Rahmen der Umweltprüfung vollumfänglich berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung

Seite 3 des Schreibens vom 07. April 2016

Dieser ist als Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan zu erarbeiten. Hierbei ist durch einen geeigneten Gutachter zu prüfen, ob die geplanten Vorhaben und Handlungen geeignet sind, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber den im B-Plan Gebiet und im räumlichen Zusammenhang stehenden Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie aller einheimischen und wildlebenden Vogelarten auszulösen.

Gegenstand der Prüfung ist auch die Möglichkeit der vorsorgenden Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen). Das Ergebnis dieser Prüfung ist einschließlich der erforderlichen Vermeidungs- und CEF- oder FCS-Maßnahmen im AFB darzustellen.

Die Tiefe und Umfang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kann im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeklärt werden.

Sofern ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird, fungiert der AFB als begründende Unterlage.

2. Neben den reinen artenschutzrechtlichen Aspekten ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen, insbesondere um ggf. gesetzlich geschützte Biotope klar zu benennen und räumlich abzugrenzen.
3. Gesetzlich geschützte Bäume sind im Bebauungsplan darzustellen und grundsätzlich zu erhalten.
4. Hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V und des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 27.05.2011 für Photovoltaik- Freiflächenanlagen zu erstellen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

2. Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Das Vorhaben befindet sich im Bereich von Gewässern II. Ordnung (verrohrt), die durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“, Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg, unterhalten werden.

Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird ein ausreichender **Abstand zum Gewässer von 7 Metern gefordert**. Der Gewässerrandstreifen von 7 Metern (beidseitig vom Gewässer) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzung jeglicher Art.

Es ist eine Stellungnahme des g. Wasser- und Bodenverbandes einzuholen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Stellungnahme kann eine abschließende Stellungnahme durch die untere Wasserbehörde erfolgen.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 579; 765)

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Der Wasser- und Bodenverband wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 23.03.2016 Stellung bezogen. Unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wurde der geplante Baubereich im Verlauf der Vorfluter unterbrochen, um so den erforderlichen Gewässerrandstreifen zur Gewässerunterhaltung freizuhalten. Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Wasser- und Bodenverband wurde bestätigt, dass ein einseitiger Gewässerrandstreifen von 7,00 m für die Unterhaltung erforderlich ist. Der Sachverhalt entspricht der üblichen Praxis bei verrohrten Vorflutern.

Seite 4 des Schreibens vom 07. April 2016

3. Abfallrecht/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Unter Punkt 8 „Altlasten und Altlastverdachtsflächen“

- im Satz 2 „dem Fachdienst Umwelt“ ersetzen durch „der unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt“
- Satz 3 streichen und ersetzen durch

„Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.“

Rechtsgrundlagen:

- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, GVOBl. M-V 1997, S. 43, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)

4. Immissionsschutz

Um Nutzungskonflikte mit den Bewohnern der benachbarten Grundstücke zu vermeiden, sollte folgendes in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden:

Lärmverursachende technische Anlagen, wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren sind im B-Plangebiet so anzuordnen, dass es nicht zu Belästigungen in der Nachbarschaft kommen kann.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

5. Straßenverkehrsrecht

Zu dem o.g. Vorhaben werden von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Bedenken hinsichtlich der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen erhoben.

Das Vorkommen von Blendwirkungen wird vom Vorhabenträger gar nicht erläutert.

Der Vorhabenträger hat nachzuweisen und sicherzustellen, dass eine verkehrgefährdende Blendung für jeden Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird (Blendgutachten). Sollten sich Unfälle in diesem Bereich ereignen, die auf eine eventuelle Blendwirkung zurückzuführen sind, werden zusätzlich Maßnahmen zum Ausschluss dieser Gefahrenquellen erforderlich.

Rechtsgrundlage:

- Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573) geändert worden ist

Die Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.

Die Anregung wird berücksichtigt und der Textvorschlag entsprechend als Festsetzung in den B-Plan übernommen.

Die Bedenken werden mit folgendem Ergebnis geprüft:
Eine verkehrgefährdende Blendung ist durch die Südausrichtung der Modulflächen für die ausschließlich nördlich liegenden Verkehrsflächen ausgeschlossen. Der Aspekt wird im Rahmen eines Blendgutachtens, welches für den Eisenbahnverkehr erarbeitet wird mit betrachtet.

Stellungnahme von

Prüfung

Seite 5 des Schreibens vom 07. April 2016

6. Recht des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Sachverhalt

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahntrasse Blankensee - Burg Stargard angrenzt. Die besondere Eignung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch kritisch zu sehen, da sich gemäß Umweltbericht in unmittelbarer Nähe geschützte Biotope vorkommen. Die Errichtung der Photovoltaikanlage wird als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgelegt.

Stellungnahme

Gemäß dem Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) hat der Öffentliche Gesundheitsdienst darauf hin zu wirken, dass gesundheitliche Gefahren aus der Umwelt nicht entstehen und vorhandene Gefahren beseitigt oder vermindert werden.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen gibt es seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände gegen das Vorhaben und keine weiterführende Hinweise zum vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 150, 152)

7. Denkmalrecht

Denkmalpflegerische Belange von Baudenkmalen werden nicht berührt.

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Diese sind in die Planzeichnung zu übernehmen. In die Begründung und die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes ist nachrichtlich Folgendes zu übernehmen:

Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt. Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 (5) DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhält der Vorhabenträger beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Außenstelle Neustrelitz, Frau Schanz, Tel. 0385-58879681).

Erläuterungen:

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Rechtsgrundlage:

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, (GVOBl. M-V, S. 12, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Keine Einwände und keine weiterführenden Hinweise zur Umweltprüfung

Keine Baudenkmale betroffen

Das vorhandene Bodendenkmal wird in der Planzeichnung gekennzeichnet und die Belange der Bodendenkmalpflege als textliche Hinweise übernommen.

Die gegebenen Hinweise zur Bergung, zur Beratung und Dokumentation sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

Seite 6 des Schreibens vom 07. April 2016

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard OT Cammin folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden. Ort und Dauer der öffentlichen Bekanntmachung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden. Dies erfordert eine **schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.**

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Auf das Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 11. Oktober 2013 verweise ich hierzu.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB.

Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

2. Bautechnischer Brandschutz

Im Verfahren ist die Bereitstellung von Löschwasser vertraglich zu klären. Nach den Brandschutzgesetz M/V ist die Löschwasserversorgung eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Nach § 14 Landesbauordnung dürfen baulichen Anlagen nur errichtet werden, wenn wirksamen Löschmaßnahmen möglich sind.

Soll auf die Löschwasserversorgung verzichtet werden, muss ein Schadensersatz vom Betreiber auf die Gemeinde ausgeschlossen werden.

Eine Beteiligung der Brandschutzdienststelle wird in diesem Fall für notwendig erachtet. Zufahrten, Brandschutzunterlagen (Feuerwehrplan) und eventueller Zutritt oder Schalthandlungen durch die Feuerwehr sind abzustimmen.

Die Hinweise zur Weiterführung des Verfahrens werden entsprechend beachtet.

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:
Auf Grund der eingeschätzten Gefahrensituation verzichtet der Vorhabenträger auf eine zentrale Löschwasserversorgung. Der Vorhabenträger entbindet die Gemeinde von der Pflichtaufgabe der Löschwasserversorgung durch städtebaulichen Vertrag um generell Schadensersatzansprüche vom Betreiber der PV-Anlage auf die Gemeinde rechtlich auszuschließen.

In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr wird ein Maßnahmenplan abgestimmt, der den Zutritt der Feuerwehr, notwendige Schalthandlungen und Einweisungen beinhaltet.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Seite 7 des Schreibens vom 07. April 2016

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, GVOBl. M-V 2015, S. 612, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20)

Im Auftrag



Klaus Wagner
SB Kreisplanung

Karte mit eingetragenen Bodendenkmalen

Stellungnahme von

Prüfung

18
Landesforst –Forstamt Neustrelitz



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Neustrelitz • Wilhelmshof 6 • 17237 Blumenholz

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Herrn Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Forstamt Neustrelitz

Bearbeitet von: Herrn Knoll
Telefon: 0 3 98 1/23 95 18
Fax: 0 3 98 1/23 95 24
e-mail: detlev.knoll@foa-mv.de
V. USt-ID Nr.: DE 814 521 705
Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Blumenholz, den 04.04.2016

Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.18 der Gemeinde Burg Stargard „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ Gemarkung Cammin, Flur 2
- Ihr Schreiben vom 17.03.2016
- Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Müller,

der Vorstand der Landesforstanstalt M/V hat mich zuständigkeithalber mit einer Stellungnahme zu der o.g. Aufstellung des B-Plans beauftragt. Bezugnehmend auf die Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Das B-Plansatzungsgebiet liegt im Hoheitsbereich des Reviers Tannenkrug des Forstamtes Neustrelitz. Südöstlich des B-Plangebietes, unmittelbar anschließend an die Bahnstrecke Neustrelitz – Neubrandenburg, befindet sich eine Waldfläche (siehe Lageplan, Gemarkung Cammin, Flur 2, Flurstück 166/2). Es ist eine private Erstaufforstung aus dem Jahr 2006.

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat als untere Forstbehörde bei ihrer Stellungnahme die Einhaltung des Landeswaldgesetzes M/V und forstliche Belange zu prüfen.
Gemäß § 20 Abs.(1) Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GV/OBl. M-V S.870) ist „...zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten...“

Demzufolge ist bei Planung und Bau darauf zu achten, dass die technischen Anlagen des Photovoltaikfeldes (Paneele, Trafos etc.) einen Mindestabstand von 30 m zum Flurstück 166/2 einhalten. Die Flurstücksgrenze zählt hier aktuell und auch künftig als Waldgrenze, und der Bahnkörper hat laut Kataster zum Teil eine Breite von nur 15 m.



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Die Anregung wird berücksichtigt.
Die Waldkante wird im Plan dargestellt.
Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) mit einem Abstand von mindestens 30 m zur Waldkante wird der geforderte Abstand zwischen den baulichen Anlagen der PV-Anlage und der Waldgrenze eingehalten.
Unter Berücksichtigung dieser forstlichen Belange stimmt die Forstbehörde dem B-Plan zu.

Stellungnahme von

Prüfung

18
Landesforst –Forstamt Neustrelitz

2

Weitere forstliche Belange sind nicht betroffen.
Bei Einhaltung des genannten Kriteriums stimme dem Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Burg Stargard zu.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

gez.
Matthias Puchta
Forstamtsleiter

Anlage: 1 Lageplan



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

bab – Büro für Architektur und
Bauleitplanung Kästner-Kraft-Müller
Schatterau 17

23966 Wismar



Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0 39 81) 460-311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1331-555-23

Neustrelitz, 23. März 2016
Tgb.-Nr. 85 /16

**Aufstellung B-Plan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard, OT
Cammin**

Ihr Schreiben vom 17. März 2016

Sehr geehrter Herr Müller,

de Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu
vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die
Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 18
der Stadt Burg Stargard.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hans-Joachim Conrad

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

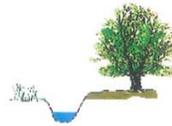
E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Keine Bedenken – Belange des Straßenbauamtes werden nicht berührt.

WASSER - UND BODENVERBAND

"Obere Havel / Obere Tollense"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 23. März 2016

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner Kraft Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearbeiter:
Frau Kloth

Durchwahl:
03 95 / 4 550 44-14



Aktenzeichen:
St BgStg bab Photovoltaik Cammin230316

- 1. Bezug:** Ihr Schreiben vom 17.03.2016
- 2. Betrifft:** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden/Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**
- 3. Art der Maßnahme:** Aufstellung Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard, OT Cammin
- 4. Arbeitsunterlagen:** Anschreiben vom 17.03.2016 einschl. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der beiliegenden Karte entnehmen können, befinden sich im geplanten Baubereich mehrere Vorfluter (teils verrohrt – rot gestrichelt), die in der Unterhaltungslast unseres Verbandes liegen.

Für die Gewährleistung der Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgabe – Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung – weisen wir darauf hin, dass das Überbauen unserer Anlagen nicht statthaft ist. Ein Mindestabstand von 7 Metern zu unseren Anlagen stellt den üblicherweise erforderlichen Baubereich (Unterhaltung, Reparaturen, Havarien) für die Ausführung unserer Arbeiten dar. Wir bitten Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu beachten.

Hinweis: Möglicherweise befinden sich auch Dränleitungen im geplanten Baubereich. Oft handelt es sich dabei um ausgedehnte Flächendränungen, die auch Wartungen/Reparaturen bedürfen könnten. Aus diesem Grund ist eine Abfrage bei den bisherigen bzw. umliegenden landwirtschaftlichen Flächennutzern anzuraten.

Planungen unsererseits bestehen für dieses Gebiet nicht.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte unter 01 73 / 6 35 22 99 an unseren für diesen Bereich verantwortlichen Verbandsingenieur, Herrn Pfeiffer.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen


A. Kloth

Geschäftsführerin

WBV "Obere Havel/Obere Tollense"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Ihlenfelder Straße 119
17034 Neubrandenburg

Verbandsvorsteher: Uwe Pomowski
Geschäftsführerin: Anke Kloth
ACHTUNG! Neu! Telefon: 03 95 / 4 550 44-0
Fax: 03 95 / 4 550 44-10
Mail: wbv-nb@wbv-mv.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
Kto-Nr.: 102 000 4568 / BLZ: 123 300 00
IBAN: DE72 1203 0000 1020 0045 68
SWIFT BIC: BYLADEM1001

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Die Lage der Vorfluter wird im Plan gekennzeichnet, wobei der konkrete Verlauf der verrohrten Abschnitte unsicher ist. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist deren genaue Lage vor Ort zu bestimmen. Zur Unterhaltung und Reparaturen des Gewässers II. Ordnung werden Bereiche mit einem Abstand von 7,00 m zu den Vorflutern aus der überbaubaren Grundstücksfläche herausgenommen und somit jegliche Bebauung in diesen Bereichen ausgeschlossen.

Auf den Schutz eventuell vorhandener Drainleitungen und sonstiger Vorflutleitungen wird in der Begründung hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung

22
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der BW



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Büro für Architektur
und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5463
Telefax: +49 (0)228 5504 -5763
Bw: 3402-4587
BAIUDbwToeB@bundeswehr.org

per E-Mail

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00
Zeichen:

Bearbeiter
Herr G. Schmidt

Bonn,
30. März 2016

BETREFF: **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18.**
Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

BEZUG 1: Ihr Schreiben vom 17.03.2016

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Cölpin.

Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Maximale Bebauungshöhe bis 3,50 Meter.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

G. Schmidt

Keine Bedenken, da die geplanten baulichen Anlagen eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Stellungnahme von

Prüfung

24
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern

**Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Neubrandenburg**



Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearbeiter: Herr Dittert
Tel.: 0395/38087812
AZ: Z274-NB-B 1028-05-12/16

Neubrandenburg, 31.03.2016

**Bauleitplanung
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (TÖB) im
Bauleitverfahren
nach § 4(1,2) des Baugesetzbuches (BauGB 2004)
in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004
(BGBl S. 1359)
hier: Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard,
OT Cammin**

Ihr Schreiben vom 17.03.2016 mit Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem
Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i.v. Dittert
Lindenau

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
17033 Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 121

Bundesbank Filiale Rostock
Bankleitzahl: 130 000 00
Kontonummer: 130 01502
Steuernummer: 079/144/02039

Telefon: 0395 38087950
Telefax: 0395 38087901
poststelleNB@bbl-mv.de
www.bbl-mv.de

Keine Bedenken und Anregungen

Stellungnahme von

Prüfung

27
Hauptzollamt Stralsund

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

info@bab-wismar.de
c.mueller@bab-wismar.de

Büro für Architektur und Bauleitplanung
bab Wismar
Schatterau 17
23966 Wismar

Dienstgebäude Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund
Bearbeitet von Herr Heinze
Tel. 0 38 31, 3 56 – 1336 (oder 3 56 - 10)
Fax 0 38 31, 3 56 – 1320
E-Mail poststelle@hzahst.bfinv.de
Datum 07. April 2016

BETREFF **Aufstellung Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard, OT Cammin**

BEZUG Ihr Schreiben vom 17.03.2016

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 14/2016 - B 110002** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1, BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard, OT Cammin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr
Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE 76 130 000 00 00 130 010 33, BIC: MARKDEF 1130
OPW: Buslinie 2 (Dänholm)



keine Einwendungen

Stellungnahme von

Prüfung

31
GASCADE –Gastransport GmbH

GASCADE Gastransport GmbH, Költnische Straße 108-112, 34119 Kassel



Büro für Architektur und Bauleitplanung
Herr Müller
Schatterau 17
23966 Wismar



Daniela Waßmuth Tel. 0561 934-3503 DaW / 2016.02824 Kassel, 24.03.2016
Leitungsrechte und -dokumentation Fax 0561 934-2369 Leitungsauskunft@gascade.de BIL Nr.:

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaik Cammin" der Stadt Burg Stargard OT Cammin
- Ihr Zeichen mit Schreiben vom 17.03.2016 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.02179.16**

Sehr geehrter Herr Müller,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter <http://bil-leitungsauskunft.de>.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Daniela Waßmuth

GASCADE Gastransport GmbH ■ Költnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208 ■ www.gascade.de
Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 815 216 431 ■ Steuer-Nr.: 025 225 913 30
Commerzbank AG, Ludwigsufer ■ BLZ 545 400 33, Kontonummer 206 155 400 ■ IBAN: DE44 5454 0033 0206 1554 00 ■ BIC: COBADEFFXXX
Geschäftsführer: Dr. Christoph Sweder von dem Bussche-Hünnefeld ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Ties Fessen

Keine Betroffenheit

Weitere Gasversorgungsunternehmen wurden am Planverfahren beteiligt und haben ihre Nichtbetroffenheit erklärt.

Stellungnahme von

Prüfung

Nachbargemeinden

Von den ...5.. Nachbargemeinden

1. Gemeinde Groß Nemerow
2. Gemeinde Holldorf
3. Gemeinde Lindetal
4. Gemeinde Pragsdorf
5. Stadt Neubrandenburg

haben zum Zeitpunkt der Prüfung ...5..... Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben.

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Herr Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	17. März 2016

Stellungnahme der Gemeinde Groß Nemerow zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Nemerow stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Stegenmann
Bürgermeister
Gemeinde Groß Nemerow

Zustimmung – nachbarliche Belange werden nicht berührt

Amtsangehörige Gemeinden: Stadt Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt
Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

Bankverbindung
Kont.-Nr. 260 140 82 · Pl. 7 150 617 32 · Sparkasse Marktenbun-Straltz

IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82
BIC = MARK2133

Stellungnahme von

Prüfung

33
Gemeinde Holldorf

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Herr Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	17. März 2016

Stellungnahme der Gemeinde Holldorf zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Holldorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Borchardt
Bürgermeister
Gemeinde Holldorf

Zustimmung – nachbarliche Belange werden nicht berührt

Amtsangehörige Gemeinden: Stadt Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt
Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

Bankverbindung
Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82
BIC = NOLADE21MST

Stellungnahme von

Prüfung

34
Gemeinde Lindetal

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Stargarder Land

Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Herr Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	17. März 2016

Stellungnahme der Gemeinde Lindetal zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lindetal stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Kroh
Bürgermeisterin
Gemeinde Lindetal

Zustimmung – nachbarliche Belange werden nicht berührt

Amtsangehörige Gemeinden: Stadt Burg Stargard, Cammin, Cöpin, Groß Nemerow, Holidorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

Bankverbindung

Konto-Nr. 300 140 82 · BLZ 150 517 32 · Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82
BIC = NOLADE21MST

Stellungnahme von

Prüfung

35
Gemeinde Pragsdorf

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher



Amt Stargarder Land · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.stargarder-land.de

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Herr Granzow	039603-25331	t.granzow@stargarder-land.de	17. März 2016

Stellungnahme der Gemeinde Pragsdorf zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard zu.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Beitz
Bürgermeister
Gemeinde Pragsdorf

Zustimmung – nachbarliche Belange werden nicht berührt

Amtsangehörige Gemeinden: Stadt Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt
Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard · Telefon (03 96 03) 2 53 -0 · Telefax (03 96 03) 2 53 42

Bankverbindung
Konto-Nr. 30 140 89 - BIC 25060330 - Sparkasse Mecklenburg-Stettin

IBAN = DE48 1505 1732 0030 0140 82

Stellungnahme von

Prüfung

36
Stadt Neubrandenburg



Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister

Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft und Bauaufsicht
Abteilung: Wirtschaft, Stadtentwicklung und Wohnen
Sachbearbeiter: Regina Quade

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

E-Mail: Regina.Quade@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-2669
Fax: 0395 555-2962
Dienstgebäude: Rathaus
Zimmer: 216
Sprechzeiten:
Di: 09:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do: 09:00 Uhr - 16:00 Uhr
nach Vereinbarung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
17.03.16 C. Müller

Ihrer Zeichen:
FK/Qu.

Datum:
06.04.2016

Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Cammin“ der Stadt Burg Stargard
Stellungnahme der Stadt Neubrandenburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übergebenen Planvorentwurf habe ich keine Bedenken und Hinweise. Von der Stadt Neubrandenburg zu vertretende öffentliche Belange sind nicht berührt.

Unabhängig davon rege ich an, bei der weiteren Planbearbeitung und Alternativenprüfung insbesondere die Belange des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge zu untersuchen. Die geplante Anlage ist ein technisches Bauwerk, das die bisher unverbaute Landschaft sehr prägen wird. Dabei sind auch Sichtbeziehungen zum regional bedeutsamen Denkmal „Höhenburg Burg Stargard“ und zur Seenkette zwischen Teschendorf, Cammin und Blankensee besonders zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Monique Kerschetski

Kausanschrift:
Rathaus
Friedrich-Engels-Platz 53
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
BLZ 150 502 00
Konto-Nr. 3 010 401 700

BIC: NWBADE33
IBAN: DE9 31505 020003010401700

Kontakt:
Tel. 0395 555-0
Fax 0395 555-2900
stadt@neubrandenburg.de
www.neubrandenburg.de

Keine Bedenken und Hinweise

Ergebnis der Alternativenprüfung:

Sinn und Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, solche Flächen zur Solarstromerzeugung nutzen, die durch Lärm und Abgase des Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich und ökologisch weniger wertvoll Alternativen zu der überplanten bahnparallelen Fläche des Streckenabschnittes der DB AG im Gemeindegebiet gibt es nicht.

Landschaftsbildprüfung

Das Vorhaben befindet sich in einem bereits technisch überformten Gebiet. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine Landschaftsbildbewertung des Vorhabens. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine besondere Betroffenheit des Landschaftsbildes im Zuge der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächen-Anlage.

Stellungnahme von

Prüfung

Bürgerbeteiligung - Bürgerversammlung am 29.03.2016

Während der öffentlichen Bürgerversammlung wurden Fragen der Bürger zum Bauvorhaben beantwortet, sh. dazu das Protokoll zur Bürgerversammlung.

Stellungnahme von

Prüfung